

Bekanntgabe der Mindener Wärme GmbH

Einführung Preisformel für die Tarife wärme.ideal und wärme.idealPlus

Ab 1. Juli 2026 gilt eine neue Preisregelung für unsere Versorgung mit Wärme und Warmwasser. Für die Tarife wärme.ideal und wärme.idealPlus führen wir zu diesem Stichtag eine Preisformel gemäß § 24 Absatz 4 der „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme„ ein. Nach dieser Formel ändern sich die Preise jeweils zum 01. Januar und 01. Juli eines Jahres, beginnend ab dem 01. Januar 2027.

1. Preise
- Der Wärme- und Warmwasserpreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärmeversorgungsanlagen und einem Arbeitspreis für die gelieferte Wärme- und Wassermenge.
2. Grundpreise
- 2.1 Die Grundpreise (GP und GP_{ww}) enthalten die Kosten für die Messung und Bereitstellung der Wärmeversorgungsanlage. Der Basis-Grundpreis wurde einmalig auf Basis der tatsächlichen Kostenstruktur der Mindener Wärme GmbH in Euro pro Jahr auf Grundlage anfallenden Kosten des Jahres 2025 ermittelt. Die Größe GP₀ bleibt konstant, d.h. der Basis-Grundpreis ändert sich im Rahmen der Formel in den fortlaufenden Jahren nicht. Die Grundpreise (GP und GP_{ww}), sind an die Preisentwicklung für Lohn und Investitionsgüter gekoppelt. Sie werden nach folgenden Formeln jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres, ggf. auch rückwirkend, angepasst:

Grundpreise Wärme	GP ₀		GP	
wärme.ideal	EUR / Jahr netto	EUR / Jahr brutto	EUR / Jahr netto	EUR / Jahr brutto
Basis	274,00	326,06	274,00	326,06
mit Heizkreisverteiler	298,00	354,62	298,00	354,62
wärme.idealPlus				
Basis	330,00	392,70	330,00	392,70
mit Heizkreisverteiler	354,00	421,26	354,00	421,26
Grundpreis Warmwasser	GP _{0ww}		GP _{ww}	
wärme.ideal	120,00	142,80	120,00	142,80
wärme.idealPlus	138,00	164,22	138,00	164,22

$$GP = GP_0 * (0,5 * \frac{L}{L_0} + 0,5 * \frac{I}{I_0})$$
$$GP_{ww} = GP_{0ww} * (0,5 * \frac{L}{L_0} + 0,5 * \frac{I}{I_0})$$

GP

GP₀

GP_{ww}

GP_{0ww}

L

L₀

I

I₀

=

=

=

=

=

=

=

=

zur Abrechnung herangezogener Grundpreis für Wärme.

Basis-Grundpreis Wärme

zur Abrechnung herangezogener Grundpreis für Warmwasser.

Basis-Grundpreis Warmwasser

Lohnindex (nähere Erläuterung siehe 2.2), aktueller Wert (Stand 01.07.2026)

Basiswert des Lohnindex bei Vertragsabschluss. Wert Juli 2025

Investitionsgüterindex (nähere Erläuterung siehe 2.3), (Stand 01.07.2026)

Basiswert für den Investitionsgüterindex (Mittelwert 01.10.2024 bis 30.09.2025)

- 2.2 Der „Lohnindex der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen Deutschland, Wirtschaftszweig: Energieversorgung Buchstabe D“ ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 62221-0002 (Bezugsjahr 2020 = 100). Der relevante Wert ist der Juli-Wert (3. Vierteljahresausgabe) des Vorjahres.
- 2.3 Der Index für Investitionsgüter ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 61241 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ unter der laufenden Nummer 3. Es gilt jeweils der arithmetische Mittelwert der Monate Oktober bis Dezember des vorletzten und der Monate Januar bis September des letzten Jahres.
- 2.4 Sollte einer oben bezeichneten Indizes für Lohn und Investitionsgüter vom Statistischen Bundesamt nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle der diesem Index hinsichtlich der Voraussetzung weitestgehend entsprechende veröffentlichte Index. Wird der oben angegebene Index vom Statistischen Bundesamt nur noch in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der vorstehenden Regelung möglichst gleichkommende andere Vereinbarung treffen.
- 2.5 Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen. In diesem Fall sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Grundpreises an die Indizes für Lohn und Investitionsgüter möglichst unverändert aufrechtzuerhalten. Sollte einer der oben bezeichneten Indizes von staatlicher Stelle reglementiert werden, so werden die Vertragspartner für diesen Vertrag eine angemessene Anpassung vereinbaren.

3. Wärme-Arbeitspreis
- 3.1 Der Wärme-Arbeitspreis (AP) und der Warmwasser-Arbeitspreis (AP_{ww}) sind nur für die tatsächliche Wärme- und Wasserdeliverung zu bezahlen, die über die Messeinrichtungen erfasst werden.
- 3.2 Die Arbeitspreise werden gemäß nachstehender Formel zweimal jährlich angepasst und berücksichtigen in angemessener Weise (jeweils 50 %) sowohl die Kostenentwicklung der zur Wärmeerzeugung eingesetzten Energie als auch die Entwicklung des Energiemarktes unter Berücksichtigung der wesentlichen gehandelten Energieträger. Dabei entspricht der erste Summand in der eckigen Klammer der Kostenentwicklung des für die Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffes (Kostenelement) und der zweite Summand der Entwicklung der Energiepreise für den Wärmemarkt (Marktelement). Der dritte Summand steht als Variable für weitere, vom Energiemarkt nicht beeinflusste Preisbestandteile und wird weiter unten erläutert. Der Warmwasser-Arbeitspreis ist direkt an den Wärme-Arbeitspreis gebunden.

Arbeitspreis Wärme	AP ₀		AP	
	ct/kWh netto	ct/kWh brutto	ct/kWh netto	ct/kWh brutto
Wärme.ideal	12,93	15,39	15,30	18,21
Wärme.idealPlus	12,93	15,39	15,30	18,21
Arbeitspreis Warmwasser	AP _{0ww}		AP _{ww}	
	EUR / m³ netto	EUR / m³ brutto	EUR / m³ netto	EUR / m³ brutto
Wärme.ideal	14,87	17,70	17,60	20,94
Wärme.idealPlus	14,87	17,70	17,60	20,94

$$AP = AP_0 * \left(0,5 * \frac{K}{K_0} + 0,5 * \frac{M}{M_0}\right) + 1,51 * (CO_2 + BU)$$
$$AP_{ww} = \frac{AP}{AP_0} * AP_{0ww}$$



AP	=	zur Abrechnung herangezogener Arbeitspreis	
AP ₀	=	Basis-Arbeitspreis	
K ₀	=	Basis-Index für das Kostenelement Erdgas (Mittelwert 01.10.2025 bis 31.03.2026; nähere Erläuterungen siehe 3.4)	157,80
K	=	aktueller Folgeindex für Erdgas (Stand 01.07.2026)	157,80
M ₀	=	Basis-Index für das Marktelement Wärme (Mittelwert der Monate Oktober bis Dezember 2025 und Januar bis März 2026; nähere Erläuterungen siehe 3.5)	148,30
M	=	aktueller Folgeindex für Wärme (Stand 01.07.2026)	148,30
BU	=	RLM-Bilanzierungsumlage des Übertragungsnetzbetreibers für Erdgas im Marktgebiet THE. Der Wert wird jeweils für die vom 1. April bis 1. Oktober und vom 1. Oktober bis 1. April veröffentlicht bei Trading Hub Europe unter: https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/ Stand 01.07.2026	0,00 ct/kWh
CO ₂	=	Kosten für die zu erwerbenden CO ₂ -Zertifikate. Ermittlung gemäß nachstehender Formel:	

$$CO_2 = CO_{2,0} * (1 - ZF) * \frac{Z_p}{Z_{p0}}$$

- CO_{2,0} = Auf die Wärmeerzeugung entfallende Kosten für Emissionsrechte ohne Berücksichtigung von Freikontingenten. Stand 01.07.2026 1,814 ct/kWh
- ZF = Faktor für den kostenfreien Anteil der CO₂-Zertifikate. Die endgültige Zuteilungsmenge wird durch die Deutsche Emissionshandelsstelle ermittelt und im Zuteilungsdatenbericht erfasst. Für die Ermittlung des Arbeitspreises wird das Verhältnis zwischen freier Zuteilung und benötigten Zertifikaten für die Fernwärme für das vorangegangene Jahr ermittelt und zum 01.07 eines Kalenderjahres angepasst. Stand 01.07.2026 0,132
- Z_p = aktueller Folgewert des durchschnittlichen, mengengewichteten Preises für Emissionszertifikate an der EEX (ECarbix) in EUR/EUA des Vorjahres. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. Juli eines Jahres. Stand 01.07.2026 73,772 EUR/EUA
- Z_{p0} = Basiswert des Preises für Emissionszertifikate. Entspricht dem Mittelwert des ECarbix des Jahres 2025 73,772 EUR/EUA
- 1,51 = Der Faktor 1,51 dient der Umrechnung von kWh Erdgas (oberer Heizwert) auf kWh Wärme unter Berücksichtigung des Anlagennutzungsgrades der Erzeugungs- und Verteilungsanlage und des Verhältnisses von oberem zu unterem Heizwert. Der Lieferant behält sich vor, den Preis bei Änderung der Abnahme- oder Erzeugungsstruktur zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens anzupassen. Zum Stichtag 01.07.2026: 1,57 ct/kWh
- 3.3 Der sich anhand der oben aufgeführten Gleichung ergebende Arbeitspreis wird auf drei Dezimalstellen errechnet und auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.
- 3.4 Der Preis für Erdgas richtet sich nach dem Index für Erdgas bei Abgabe an Industrie bei einer Jahresabgabe von 116.300 MWh, laufende Nummer 639, (Bezugsjahr 2021 = 100). Dieser ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 61241-01 bzw. der Nr. 35 22 23 300 nach der GP-Systematik.
- 3.5 Der Preis für Energie im Wärmemarkt richtet sich nach dem Index für elektrischen Strom, Gas, Fernwärme, laufende Nummer 614, (Bezugsjahr 2021 = 100). Dieser ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 61241-01 bzw. der Nr. 35 nach der GP-Systematik.
- 3.6 Der Arbeitspreis verändert sich mit Wirkung zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres. Dabei werden jeweils zugrunde gelegt
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar das arithmetische Mittel der vorgenannten Indizes für Erdgas bzw. Elektrischer Strom, Gas, Fernwärme der Monate April bis September des vorhergehenden Kalenderjahres,
 - für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli das arithmetische Mittel der vorgenannten Indizes für Erdgas bzw. Elektrischer Strom, Gas Fernwärme von Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres bis März des laufenden Kalenderjahres.
- 3.7 Sollten die oben bezeichneten Indizes für Erdgas und/oder elektrischen Strom, Gas, Fernwärme vom Statistischen Bundesamt nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an deren Stelle der diesen Indizes hinsichtlich der Voraussetzung jeweils weitestgehend entsprechende veröffentlichte Index. Werden die oben angegebenen Indices vom Statistischen Bundesamt nur noch in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der vorstehenden Regelung möglichst gleichkommende andere Vereinbarung treffen.
- 3.8 Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen. In diesem Fall sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Arbeitspreises an die Werte von Erdgas bei Abgabe an Industrie und elektrischen Strom, Gas, Fernwärme möglichst unverändert aufrechtzuerhalten. Sollten die oben bezeichneten Indizes von staatlicher Stelle reglementiert werden, so werden die Vertragspartner für diesen Vertrag eine angemessene Anpassung vereinbaren.

4. Umsatzsteuer für Wärme

- 4.1 Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz in Rechnung gestellt. Ändert sich der Umsatzsteuersatz während eines Abrechnungszeitraums, so wird der Verbrauch anteilig zugeordnet.

5. Änderung der Wirtschaftsverhältnisse

- 5.1 Alle vorgenannten Preise und Bedingungen haben die bei Vertragsabschluss herrschenden technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage. Bei einer wesentlichen Änderung dieser Verhältnisse, einer Änderung der umweltrechtlichen oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen sowie bei behördlichen Maßnahmen, die eine Verteuerung oder Verbilligung der Kosten für die Erzeugung, den Bezug, die Weiterleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärme zur Folge haben, sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Änderung der Preise und/oder der Preisänderungsklauseln zu verlangen. Eine solche Änderung der Preise und/oder Preisänderungsklauseln dürfen für keinen Vertragspartner einen zusätzlichen Vorteil zu den technisch, wirtschaftlich und/oder rechtlich bedingten Änderungen zur Folge haben. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Belastung bzw. Entlastung ihre Wirkung entfaltet
- 5.2 Dies gilt insbesondere auch für das Gestattungsentgelt, welches der Lieferant als Gegenleistung für die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege an die Stadt Minden zahlt.
- 5.3 Das Recht zur Änderung besteht nicht, soweit die Auswirkungen einer Änderung der technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse bereits anderweitig im Vertrag geregelt sind
- 5.4 Das Recht des Lieferanten zur Anpassung der allgemeinen Vertragsbedingungen aus § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

6. Öffentliche Abgaben, sonstige Belastungen

- 6.1 Wird die Erzeugung, der Bezug, die Weiterleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen oder höheren Steuern, Abgaben, Gebühren oder Umlagen belegt, die nicht gesondert im Vertrag abgerechnet werden, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe.
- 6.2 Dies gilt entsprechend, falls die Erzeugung, der Bezug, die Weiterleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Damit sind auch finanziell genau zu beziffernde Mehrbelastungen aus gesetzlichen Änderungen, behördlichen oder sonstigen Maßnahmen (insbesondere Emissionshandel mit Umweltzertifikaten) gemeint.
- 6.3 Entlastungen (insbesondere Steuervergünstigungen) führen zu einer entsprechenden Reduzierung des vom Kunden zu zahlenden Entgelts.
- 6.4 Eine Preisanpassung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Belastung bzw. Entlastung ihre Wirkung entfaltet. Eine Preisanpassung erfolgt nicht, soweit die Mehr- oder Minderkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Preisanpassung entgegensteht.

Gerne beraten wir Sie bei Fragen vor Ort in unserem Kundencenter in der Stiftstraße 62

Mindener Wärme GmbH
Stiftstraße 62
32427 Minden
Telefon: 0571 / 88 999 111